Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2016

Ausdehnung von E-Voting auf Stimmberechtigte mit einer Behinderung: Revision der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009 (SG 132.150) **P160253**

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf einer Änderung der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009 (SG 132.150) wird genehmigt.
2. Die Änderung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes per 1. März 2016 wirksam.
3. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die Mehrkosten, welche aufgrund der Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe auf Stimmberechtigte mit einer Behinderung entstehen (längstens bis zur Ausdehnung des neuen Stimmkanals auf alle Basler Stimmberechtigten).

Begründung
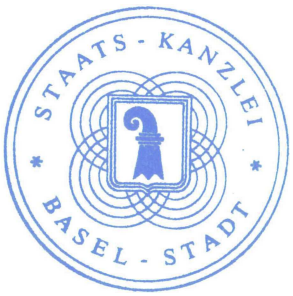
Um wie in der Strategie des Regierungsrats vom Dezember 2014 vorgesehen die elektronische Stimmabgabe (E-Voting) ab 2016 den Stimmberechtigten mit einer Behinderung anbieten zu können, hat die Regierung eine Anpassung der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten vom 26. Mai 2009 (SG 132.150) beschlossen. Neu zu E-Voting zugelassen sind Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente beziehen oder mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.
Der Kanton Basel-Stadt führt seit 2009 erfolgreich E-Voting-Versuche durch, wobei sich diese bis anhin auf Auslandschweizer Stimmberechtigte beschränken. Ziel ist die schrittweise Ausdehnung des neuen, komplementären Stimmkanals auf alle Basler Stimmberechtigten ab 2019. Es gilt das Motto „Sicherheit vor Tempo“.